



Allgemeinverfügung über das Schleppschlauchobligatorium

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 44a des Umweltschutzgesetzes (USG), Artikel 13 Abs. 2^{bis} der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV), Artikel 1 und 31-33 der Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV) sowie den Massnahmenplan II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak von 2020 des Kantons Luzern

verfügt:

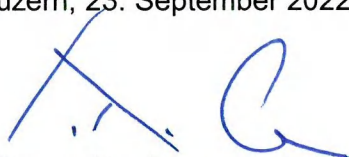
1. Im Kanton Luzern sind seit dem 1. Januar 2022 Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen. Auf diesen Flächen wird daher die Verwendung des Schleppschlauches oder eines vergleichbaren geeigneten Verfahrens zur emissionsarmen Ausbringung vorgeschrieben (Schleppschlauchobligatorium).
2. Die folgenden Betriebe werden vom Schleppschlauchobligatorium ausgenommen:
 - a) Betriebe mit maximal 12 ha LN (landwirtschaftlicher Nutzfläche) und maximal 15 GVE (Grossvieheinheiten) pro Betrieb;
 - b) Betriebe mit Betriebsleiter/Betriebsleiterin mit Jahrgang 1958 oder älter;
 - c) Betriebe mit einer total düngbaren Fläche von weniger als drei Hektaren mit Hangneigung bis 18 Prozent (nach Abzug der nach Ziffer 3 ausgenommenen Flächen).
3. Die folgenden Flächen mit Hangneigung bis 18 Prozent werden vom Schleppschlauchobligatorium ausgenommen:
 - 3.1 Flächen gemäss der Vollzugshilfe «Merkblatt Nr. 6.2 Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Flächen» des BLW:
 - a) Wenig intensiv genutzte Wiesen;
 - b) Flächen von Obstgärten mit Hochstammfeldobstbäumen Q II;
 - c) Gemüse, Beeren- und Gewürzkulturen;
 - d) Heuwiesen im Sömmerungsgebiet;
 - e) Dauerkulturen;
 - f) Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau;
 - g) Flächen ausserhalb LN.
 - 3.2 Einzelflächen von weniger als 25 Aren.
 - 3.3 Flächen mit Hochstammbäumen: auf diesen Flächen können im Portal Agate pro Hochstammobstbaum 1 Are abgezogen werden. Davon ausgenommen sind Hochstammobstbäume mit Q II, da diese Flächen schon abgezogen wurden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten von Anhang 2 Ziffer 552 der LRV. Sie ist im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.
5. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden strafrechtlich geahndet (Erlass einer Einzelverfügung mit Bussenandrohung nach Art. 292 des Strafgesetzbuches [StGB]).

6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
7. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gemäss § 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zustellung per E-Mail an:

- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
- VLG, Fachbereich Bau / Umwelt / Wirtschaft
- Agricon
- Bio Test Agro
- bio.inspecta
- KUL
- Qualinova
- BAFU
- BLW
- KOLAS Zentralschweiz
- Umwelt Zentralschweiz
- BBZN
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Luzern, 23. September 2022



Thomas Buchmann
Departementssekretär

Versand: 28. September 2022